

## **Neufassung der Richtlinie zur Verteilung und Verwendung der Studienbeiträge an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 07.12.2010**

Das Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 23.11.2010 gemäß § 11 Abs. 2 S. 5 NHG i.d.F. vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69 – VORIS 22210), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242) die folgende Neufassung der Richtlinien vom 01.03.2007 beschlossen.

### **1. Verwendungszweck**

- a) Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg setzt die Studienbeiträge gemäß den Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) zur Verbesserung von Studium und Lehre ein. Dies gilt für zentrale wie dezentrale Maßnahmen.
- b) Die Studienbeiträge dienen ausschließlich dazu, die Lehre sowie die Studienbedingungen in den grundständigen Studiengängen und in den Masterstudiengängen im Rahmen von konsekutiven Studiengängen zu verbessern.
- c) Maßnahmen, die nicht diesem Zweck dienen, dürfen nicht aus Studienbeiträgen finanziert werden. Die Verwendung muss zwingend die in den Ziff. 2 bis 4 näher umschriebenen Zweckbindungsregeln beachten.
- d) Die Verwendung erfolgt für gesamtuniversitäre Aufgaben sowie für zentrale und dezentrale Maßnahmen gemäß Anlage 1.

### **2. Substitutionsverbot**

Ausgangspunkt für den Einsatz von Studienbeiträgen ist eine der Kapazität nach ausfinanzierte Studienstruktur. Studienplatzkapazität und die für die ordnungsgemäße Durchführung der Studiengänge erforderliche Grundausstattung darf nicht aus Studienbeiträgen finanziert werden.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die den Studiengängen zugrunde liegenden aktuellen Curricula bzw. Planungen zum Lehrangebot bilden mehrheitlich nicht die kapazitätär ausfinanzierte Lehre ab, sondern enthalten hinsichtlich der Lehr-Lernformen und/oder der Breite des Angebots bereits aus Studienbeiträgen finanzierte Ergänzungen und Verbesserungen. Die Grundausstattung bemisst sich an den vom Land der Universität tatsächlich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellten Mitteln und nicht an fachlich-inhaltlich begründeten Ausstattungsstandards.

### **3. Transparenz**

Die Universität macht die Verwendung von Studienbeiträgen in geeigneter Weise universitätsöffentlich transparent.

### **4. Kapazitätsneutralität**

Maßnahmen in der Lehre, die aus Studienbeiträgen finanziert werden, erhöhen nicht die Aufnahmekapazität der Studienangebote. Das aus Studienbeiträgen finanzierte Lehr- und Betreuungspersonal bleibt bei der Kapazitätsberechnung unberücksichtigt.

### **5. Beschlussfassung über die Verwendung**

5.1 Aus zentralen Studienbeitragsmitteln zu finanzierende Maßnahmen werden vom Präsidium nach Beratung durch eine Kommission beschlossen. Die Kommission tagt mindestens zweimal jährlich. Als Beratungsgrundlage wird der Kommission jeweils vom Präsidium ein Maßnahmenkatalog als Verwendungsvorschlag vorgelegt. Der Maßnahmenkatalog wird nach Absprachen mit der zentralen Verwaltung, den zentralen Einrichtungen, den Fakultäten sowie den Studierenden erstellt. Die Kommission beschließt Empfehlungen an das Präsidium.

5.2 Die Kommission, die das Präsidium hinsichtlich der Verwendung der zentralen Studienbeitragsmittel berät, umfasst zehn Mitglieder und wird vom Präsidium eingesetzt. Die Mitwirkung der wissenschaftlichen und studentischen Mitglieder in der Kommission erfolgt auf freiwilliger Basis. Der Kommission gehören fünf Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierendengruppe an (eine Vertreterin bzw. ein Vertreter pro Fakultät), zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Lehrenden aus den Fakultäten, die bzw. der Vorsitzende der fakultätsübergreifenden Studienkommission, der Leiter bzw. die Leiterin einer zentralen Einrichtung und die Leiterin bzw. der Leiter eines Dezernats der zentralen Verwaltung an. Die Sitzungen der Kommission leitet das für Studienbeiträge zuständige Präsidiumsmitglied als Vorsitzende bzw. Vorsitzender ohne Stimmrecht.

5.3 Dezentrale Maßnahmen werden von den Fakultäten aus dezentralen Studienbeitragsmitteln durchgeführt. Über die Maßnahmen wird in den zuständigen Fakultätsgremien unter Berücksichtigung der §§ 44 und 45 NHG gemäß dieser Richtlinie beschlossen. Ein Zusammenschluss mehrerer Fakultäten zur Durchführung von fachübergreifenden Maßnahmen ist ausdrücklich erlaubt.

5.4 Die rechtzeitige Beschlussfassung über die Verwendung ist sicherzustellen. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind in angemessener Frist zu verausgaben.

## 6. Verteilungsmodell

### 6.1 Gesamtaufkommen und Verteilsumme

Die aus Studienbeiträgen zur Verfügung stehende Verteilsumme ergibt sich aus dem Gesamtsumme der eingezahlten Studienbeiträge unter Abzug der Mittel für gesamtuniversitäre Aufgaben gemäß Anlage 1.

### 6.2 Aufteilung der Verteilsumme

Das Präsidium weist den Fakultäten 75 % der Verteilsumme zur eigenverantwortlichen Verwendung gemäß dieser Richtlinie zu. 25 % der Verteilsumme verbleiben auf zentraler Ebene.

### 6.3 Zuweisung der dezentralen Mittel

- a) In den Studienjahren 2011 (Wintersemester 2010/2011 und Sommersemester 2011) und 2012 (Wintersemester 2011/2012 und Sommersemester 2012) erhalten die Fakultäten aus der Verteilsumme als dezentrale Mittel einen garantierten Mindestbetrag von 3,9 Mio. Euro.
- b) Von den dezentralen Mittel, die den Fakultäten aus der Verteilsumme zuzuweisen sind, werden 15 % als so genannte Sockelbeträge zur Finanzierung studierendenzahlunabhängiger, dezentraler Maßnahmen gleichmäßig auf die Fakultäten verteilt.
- c) Von den dezentralen Mitteln, die den Fakultäten aus der Verteilsumme zuzuweisen sind, werden 85 % nach den in der Lehre erbrachten Leistungen an die Fakultäten verteilt. Die Ermittlung der Lehrleistung erfolgt auf Basis der Anzahl der Prüfungsteilnahmen multipliziert mit den Kreditpunkten des zugehörigen Moduls. Der ermittelte Wert wird jeweils der Lehrinheit, der der Prüfende angehört, im Rahmen des Verteilungsprozesses zugeordnet.
- d) Die zur Ermittlung der Lehrleistung erforderlichen Daten werden jeweils zum 01.06. und 01.12. eines Jahres von der zentralen Verwaltung in Zusammenarbeit mit den IT-Diensten der Universität ermittelt und dem Präsidium und den Fakultäten zur Verfügung gestellt. Für die Verteilung der Studienbeiträge auf die Fakultäten im Wintersemester sind dabei die Durchschnittsdaten der beiden vorangegangenen Vorjahreswintersemester, im Sommersemester die Durchschnittsdaten der beiden vorangegangenen Vorjahressommersemester Ausschlag gebend.

### 6.4 Übergangsregelung zu Punkt 6.3.

Bis einschließlich Sommersemester 2011 erfolgt die Berücksichtigung der Lehrleistung aus den auslau-

fenden Diplom-, Magister- und Lehramtsstudiengängen in folgender Weise:

- a) In den Studiengängen, die zum Abschluss Diplom führen, erfolgt die Verteilung nach in den Fakultäten eingeschriebenen Studierenden.
- b) In den Studiengängen, die zum Abschluss Magister führen, erfolgt die Verteilung grundsätzlich nach in den Fakultäten eingeschriebenen Studierenden. Sofern mehrere Fakultäten an den Studiengängen beteiligt, erfolgt die Verteilung anteilig an die beteiligten Fakultäten.
- c) In den Studiengängen, die zum Abschluss Staatsexamen (Lehramt) führen, erfolgt die Verteilung an die Fakultäten, in denen die Studierenden eingeschrieben sind, sowie an die Fakultäten, die Dienstleistungen entsprechend der Dienstleistungsverpflichtungen (gemäß Dienstleistungsverflechtungsmatrix) erbringen.

6.5 Die Zuweisung der Mittel erfolgt nach endgültiger Feststellung der Verteilsumme gemäß 6.1 in einer Tranche<sup>2</sup>. Vor der Mittelzuweisung wird den Fakultäten die aktuelle Verteilungsrechnung durch die Stabsstelle Studium und Lehre vorgelegt. Im Rahmen einer zweiwöchigen Rückmeldefrist können Korrekturen zur vorgelegten Verteilungsrechnung der Stabsstelle Studium und Lehre mitgeteilt werden.

## 7. Verwendungsnachweise

Die richtliniengemäße Verwendung der Studienbeiträge ist durch die für die Durchführung der Maßnahmen zuständige Organisationseinheit angemessen zu dokumentieren und im Rahmen von Evaluationsverfahren vorzulegen.

## 8. Inkrafttreten

Diese Neufassung der Richtlinie tritt nach Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft und findet erstmals Anwendung bei der Verteilung der Studienbeitragsmittel des Wintersemesters 2010/2011. Die bisherigen Richtlinien für die Verwendung der Studienbeiträge an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 01.03.2007 (AM 2/2007) treten gleichzeitig außer Kraft.

<sup>2</sup> Die endgültige Feststellung der Verteilsumme kann erst nach Semesterbeginn erfolgen, da bis zu sechs Wochen nach Semesterbeginn noch Studienplatzrücknahmen mit Erstattungen der Studienbeiträge erfolgen können und Studienbeitragskredite der N-Bank erst nach Semesterbeginn ausgezahlt werden.

## Anlage 1

Für alle hier dargestellten Aufgaben und Maßnahmen gilt, dass sie nur aus Studienbeiträgen finanziert werden können, wenn sie über die aus Landesmitteln bereitgestellte Grundausstattung zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Studiums hinausgehen.

### I. Gesamtuniversitäre Aufgaben

Die folgenden Aufgaben werden im Sinne der nachhaltigen Verbesserung von Studium und Lehre weiterhin bzw. zukünftig gesamtuniversitär aus Studienbeiträgen finanziert:

Aufgabe	Kosten p. a.
<i>I. Verwaltungsausgaben, die sich unmittelbar aus den Studienbeiträgen ergeben</i>	
Zentrale Verwaltung Studienbeiträge (Personal in Dez. 2 und Dez. 3 sowie in der Stabsstelle Studium und Lehre – insg. 3,25 Stellen E5-E11)	ca. 150.000 €
<i>II. Verbesserung von Serviceleistungen</i>	
Erweiterung der Bibliotheksöffnungszeiten (Personal im Umfang von 1,0 Stellen E5-E9 + studentische Hilfskräfte)	ca. 130.000 €
Verbesserung der bibliothekarischen Versorgung	100.000 €
Mitgliedsbeitrag ELAN e.V. (u.a. Weiterentwicklung des Lernmanagementsystems Stud.IP)	ca. 75.000 €
Pflege und Erweiterung Infoportal und Infoline (Bereitstellung Studieninformationen im Internet, Internetforen zur Beratung und telefonischer Service)	ca. 55.000 €
<i>III. Unterstützungsleistungen an Studierende</i>	
Zentrale Anteile Stipendienprogramm	ca. 200.000 €
<i>IV. Beiträge zur Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre</i>	
Programm „Forschungsorientierte Lehre“	700.000 €
Evaluation Studium und Lehre (0,75 E13 + Hilfskraftmittel + Druckkosten + Lizenzgebühren)	ca. 80.000 €
Hochschuldidaktik (0,5 E13 + Honorare)	ca. 50.000 €
<i>V. Unterstützung eines vielfältigen überfachlichen Lehrangebots</i>	
Zusätzliche Lehrangebote im Professionalisierungsbereich (Entscheidung über Förderung in der fakultätsübergreifenden Studienkommission)	ca. 150.000 €
Professur W2 Bildungswissenschaften in der Fakultät I (auf 5 Jahre)	ca. 75.000 €
Erweiterung der Angebote des Sprachenzentrums (weitere Sprachen, Intensivkurse, Multimedialabor)	ca. 120.000 €
	Σ ca. 1,885 Mio. €

### II. Zentrale Maßnahmen

Zentrale Mittel aus Studienbeiträgen sind im Rahmen zentraler Maßnahmen insbesondere für die Schaffung attraktiver Studienbedingungen einzusetzen, d. h. für eine Verbesserung der räumlichen und (medien-)technischen Ausstattung, für die Durchführung von fakultätsübergreifenden Service- und Beratungsleistungen (wie z. B. Kinderbetreuung, Workshopangebote der psychosozialen Beratungsstelle) sowie zur Ermöglichung eines vielfältigen Angebots in der überfachlichen Lehre, im Hochschulsport und im kulturellen Bereich.

### III. Dezentrale Maßnahmen

Dezentrale Mittel aus Studienbeiträgen sind insbesondere zur Verbesserung des Lehrens und Lernens in den Studiengängen, die von den Fakultäten getragen werden, einzusetzen. Dabei sind die verschiedenen Fachkulturen und unterschiedliche Lehr-Lernkonzepte, aber auch inter- und transdisziplinäre Bedarfe zu berücksichtigen.